

## Eheschließung mit zivilrechtlichen Folgen in Deutschland

Italienische Staatsangehörige, die im AIRE (Register der im Ausland lebenden Italiener) eingetragen sind und in Deutschland heiraten möchten, müssen kein Eheaufgebot in Italien beantragen. Sie müssen den deutschen Behörden u.a. ein **Ehefähigkeitszeugnis** (certificato di capacita' matrimoniale) vorlegen, das vom zuständigen Italienischen Generalkonsulat ausgestellt wird. Das Ehefähigkeitszeugnis ist 6 Monate gültig.

Zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses muss der italienische Staatsangehörige eine eidesstattliche Erklärung gemäß Art. 46 des DPR 445/2000 unterzeichnen, in der er erklärt, dass keine Hindernisse gemäß Art. **84 bis 89** des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches „Codice Civile“ gegen die Eheschließung bestehen. Wenn der andere Verlobte ausländischer Staatsangehöriger ist, muss dieser ebenfalls gemäß Art. 47 des o.g. DPR eine wie oben erwähnte Erklärung abgeben.

Der/die **ITALIENISCHE** Verlobte muss folgende Unterlagen vorlegen:

- Antrag/Erklärung auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses (s. „Formulare“ unter Website des Konsulats);
- Kopie des Ausweisdokumentes einschließlich der Seite mit der Unterschrift.

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses müssen Erkundigungen bei den deutschen und italienischen Behörden eingezogen werden. Die Bearbeitungszeiten sind gesetzlich vorgeschrieben.

Um die daraus resultierenden Wartezeiten zu verkürzen, kann der/die italienische Staatsangehörige zusätzlich zu den o.g. Unterlagen folgende Unterlagen - die auch vom deutschen Standesamt benötigt werden - vorlegen:

- Kopie der **erweiterten Meldebescheinigung der deutschen Meldebehörde** (Gültigkeit 1 Monat);
- Kopie des **Auszugs aus dem Geburtenregister** (Gültigkeit 6 Monate), ausgestellt von der Geburtsgemeinde;
- im Falle einer **Witwenschaft**: Kopie der Sterbeurkunde des Ehegatten und Kopie der Heiratsurkunde;
- im Falle einer **Ehescheidung**: Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk des Rechtskraftdatums (alternativ: Heiratsurkunde mit Vermerk der Scheidung).

Der/die **DEUTSCHE** Verlobte oder der/die Verlobte eines **anderen EU-Staates** müssen vorlegen:

- Kopie der **erweiterten Meldebescheinigung der deutschen Meldebehörde** (Gültigkeit 1 Monat); für nicht in Deutschland wohnhafte EU-Bürger ist die Kopie der Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Meldebehörde, übersetzt in die deutsche Sprache, ausreichend;
- Kopie des **Auszugs aus dem Geburtenregister** (Gültigkeit 6 Monate), ausgestellt von der Geburtsgemeinde;
- Kopie des Ausweisdokumentes einschließlich der Seite mit der Unterschrift;
- im Falle einer **Witwenschaft**: Kopie der Sterbeurkunde des Ehegatten und Kopie der Heiratsurkunde;
- im Falle einer **Ehescheidung**: Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk des Rechtskraftdatums (alternativ: Heiratsurkunde mit Vermerk der Scheidung).

Der/die **AUSLÄNDISCHE** Verlobte eines **Nicht-EU-Landes** muss vorlegen:

- Kopie der **erweiterten Meldebescheinigung der deutschen Meldebehörde** (Gültigkeit 1 Monat); für nicht in Deutschland wohnhafte **Nicht-EU**-Bürger ist die Kopie der Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Meldebehörde - übersetzt in die deutsche Sprache - ausreichend;
- Kopie der **Geburtsurkunde** (Gültigkeit 6 Monate), ausgestellt von der Geburtsgemeinde, in die deutsche Sprache übersetzt und legalisiert (davon ausgenommen sind internationale Urkunden);
- Kopie der **Ledigkeitsbescheinigung** (Gültigkeit 3 Monate) von den Behörden des eigenen Landes, übersetzt in die deutsche Sprache und legalisiert;
- Kopie des **Ausweisdokumentes** einschließlich der Seite mit der Unterschrift;
- im Falle einer **Witwenschaft**: Kopie der Sterbeurkunde des Ehegatten und Kopie der Heiratsurkunde, beide in die deutsche Sprache übersetzt und legalisiert (davon ausgenommen sind internationale Urkunden);
- im Falle einer **Ehescheidung**: Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk des Rechtskraftdatums (alternativ Heiratsurkunde mit Vermerk der Scheidung), in die deutsche Sprache übersetzt und legalisiert (davon ausgenommen sind internationale Urkunden).

**Bitte beachten: Alle ausländischen Urkunden, die nicht auf internationalem Vordruck ausgestellt worden sind, müssen in die italienische oder deutsche Sprache übersetzt und legalisiert sein (wenn die Legalisierung für das entsprechende Land vorgeschrieben ist).**

**Zur besseren Beurteilung, behält sich das Standesamt des Generalkonsulats das Recht vor, die Originalunterlagen anzufordern. Es wird daher geraten, die Originalunterlagen bei persönlicher Antragstellung im Generalkonsulat mitzubringen.**

**DAS EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS KANN FOLGENDERMASSEN BEANTRAGT WERDEN:**

- **persönlich im Generalkonsulat oder in den Honorarkonsulaten von Bremen, Hamburg oder Kiel;**
- wenn die persönliche Antragstellung nicht möglich sein sollte, können Antrag und Unterlagen **per Post** geschickt werden: Italienisches Generalkonsulat Hannover, Freundallee 27, 20173 Hannover. In diesem Fall müssen außerdem folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - Kopie der Banküberweisung über die **Gebühr in Höhe von € 6,00**, überwiesen an das Italienische Generalkonsulat Hannover: BIC: DRESDEFF250 IBAN: DE36 2508 0020 0736 4775 00;
  - DinA5-Umschlag (€3,95) frankiert für die Übersendung des Ehefähigkeitszeugnisses, versehen mit der Adresse, an die das Ehefähigkeitszeugnis übersandt werden soll.

**Es wird empfohlen, den Antrag und die erforderlichen Dokumente persönlich im Generalkonsulat einzureichen, um sofort eventuelle Zweifel auszuräumen und so damit ggf. verbundene längere Wartezeiten zu verhindern.**